

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 19

275

31. Juli 2003

Inhalt	Seite	Seite
<i>Diakoniestationsvertrag über die Evang. Diakoniestation Aidlingen . . . . .</i>	275	<i>Dienstnachrichten . . . . .</i> 279

## Diakoniestationsvertrag über die Evang. Diakoniestation Aidlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 16. Juni 2003 AZ 45. Aidlingen Nr. 84

Zum Betrieb der Evang. Diakoniestation Aidlingen in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Aidlingen wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 17. Juni 2003 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

### Vertrag über die Diakoniestation

Für den Betrieb der Diakoniestation Aidlingen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegefördervereine und bürgerlichen Gemeinden in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Aidlingen
2. Evangelische Kirchengemeinde Deufringen
3. Evangelische Kirchengemeinde Dachtel
4. Krankenpflegeförderverein Aidlingen
5. Katholische Kirchengemeinde Aidlingen
6. Bürgerliche Gemeinde Aidlingen

### Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Aidlingen betreibt seit 1. Januar 1979 die Evangelische Diakoniestation Aidlingen. Mit den beauftragten Kirchengemeinden so-

wie dem Krankenpflegeförderverein und der bürgerlichen Gemeinde Aidlingen besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Als Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen ist die Evangelische Diakoniestation Aidlingen Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden, dem Krankenpflegeförderverein und der bürgerlichen Gemeinde sichergestellt.

Die Vertragspartner informieren sich rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

### § 1

Trägerschaft, Wirkungsbereich und  
Verbandszugehörigkeit

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Aidlingen als Trägerin betreibt die Diakoniestation in Übereinstimmung mit den landeskirchlichen Ordnungen (Kirchengemeindeordnung, Haushaltsordnung etc.) für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden

- Aidlingen,
- Deufringen,
- Dachtel sowie der
- Katholischen Kirchengemeinde Aidlingen.

Eine räumliche Ausweitung der Diakoniestation bedarf des Einvernehmens der betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form.

(2) Der kommunale Wirkungsbereich der Diakoniestation umfasst die Gemeinde Aidlingen.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen und wendet die nach deren Satzungen vorgesehenen Bestimmungen an.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

(1) Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher haben diakonische Einrichtungen unter dem Dach der Evangelischen Landeskirche in Württemberg seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten und verwirrten Menschen eine Heimstatt geboten.

Die Arbeit der Diakoniestation geschieht in der Nachfolge und im Auftrag Jesu Christi sowie in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden. Wirken und Handeln der Diakoniestation ist auf das menschliche Leben und Sterben, auf die Selbständigkeit und Würde des Menschen ausgerichtet.

Die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation mit und an den Menschen ist dabei vom christlichen Menschenbild und von der christlichen Nächstenliebe geleitet.

(2) Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Personen im Wirkungsbereich offen.

(3) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, im Wirkungsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu erbringen. Zur Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben (z. B. Essen auf Rädern, betreutes Wohnen) kann die Diakoniestation mit anderen Einrichtungen kooperieren.

Bei Bedarf fördert und initiiert die Diakoniestation im Wirkungsbereich ehrenamtliche Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige z. B. durch Information, Beratung, Anleitung, Vermittlung, Kurse in häuslicher Pflege, Seelsorge und Sterbebegleitung.

(4) Die Diakoniestation kann sich gemäß § 4 Absatz 7 dieses Vertrags an weiteren ambulanten, diakonischen und gemeinnützigen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder diese übernehmen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

(1) Die Diakoniestation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

### Diakoniestationsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation bildet die Evangelische Kirchengemeinde Aidlingen für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Kirchengemeinderates einen beschließenden Ausschuss, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) 4 Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen mit beschließender Stimme
- b) 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Dachtel mit beschließender Stimme
- c) 1 Vertreterin/Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Deufringen mit beschließender Stimme
- d) 1 Vertreterin/Vertreter des Krankenpflege-Fördervereins Aidlingen mit beschließender Stimme
- e) 1 Vertreterin/Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde Aidlingen mit beratender Stimme
- f) 1 Vertreterin/Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Aidlingen mit beratender Stimme
- g) bis zu 2 weiteren Mitgliedern mit beschließender Stimme, die als sachverständige Personen zugewählt werden können. Diese müssen nach den Bestimmungen der KGO bzw. des Diakoniegesetzes der Evangelischen Landeskirche wählbar sein.

Die Wahl dieser Ausschussmitglieder erfolgt durch den Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen nach Rücksprache mit den im Diakoniestationsausschuss vertretenen Institutionen.

(2) Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen wählt eine/n Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen als Vorsitzende/n.

Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinden Deufringen und Dachtel gewählt.

(3) Die Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte nominiert.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses bzw. eventuell gebildeter Unterausschüsse nehmen die leitenden Personen der Diakoniestation auf Einladung des/der Vorsitzenden beratend teil. Weitere sachkundige Personen

– z. B. ein/e Vertreter/in der kirchlichen Verwaltungsstelle – können von der/dem Vorsitzenden eingeladen werden. Sie wirken beratend mit.

(5) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Der Diakoniestationsausschuss ist an die Verfahrensregelungen der evangelischen Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden.

Die Diakoniestation kann sich auf Antrag des Diakoniestationsausschusses und durch einvernehmlichen Beschluss der Kirchengemeinderäte der drei beteiligten evangelischen Kirchengemeinden an weiteren ambulanten diakonischen und gemeinnützigen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder diese übernehmen.

Beschlüsse der drei evangelischen Kirchengemeinden sind allen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen.

#### § 5

##### Aufgaben des Diakoniestationsausschusses

(1) Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

b) Er berät und beschließt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation.

c) Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Diakoniestation und legt ihn dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen vor. Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen stellt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss der Diakoniestation fest.

d) Mitglieder des Diakoniestationsausschusses haben das Recht, Einsichtnahmen in die Unterlagen des Rechnungswesens der Diakoniestation zu nehmen.

e) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Wirtschaftsplans. Befugnisse hierzu kann er im Rahmen der Geschäftsordnung an einzelne Personen übertragen.

f) Er ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der leitenden Personen (Geschäftsführung, Pflegedienstleitung).

Über Personalentscheidungen bezüglich der leitenden Mitarbeiter/innen ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen herzustellen.

g) Er ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen der Diakoniestation.

Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der KGO an die/den Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n des Diakoniestationsausschusses übertragen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Pflegedienstleitung der Diakoniestation wirken beratend mit.

Bezüglich der in diesem Unterausschuss gefassten Beschlüsse besteht Berichtspflicht gegenüber dem Diakoniestationsausschuss. Kommt es im Unterausschuss zu keiner einvernehmlichen Lösung, wird die Entscheidung auf einer einzuberufenden Sitzung des Diakoniestationsausschusses getroffen.

h) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest. Hierbei ist er bezüglich der Leistungsentgelte für Leistungen, die für Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialversicherungsträger erbracht werden, an die offiziell vereinbarten Preise gebunden.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der/des Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 6

##### Geschäftsordnung

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen berät und beschließt eine Geschäftsordnung der Diakoniestation, über die Einvernehmen mit dem Diakoniestationsausschuss hergestellt wird. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzverteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis sowie Stellvertretungen geregelt.

#### § 7

##### Geschäftsführung und Verwaltung

Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung für den laufenden Betrieb verantwortlich. Sie/er verantwortet das Finanz- und Rechnungswesen der Diakoniestation.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 8

Weitere leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für die Leitung und Organisation der ambulanten Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung werden eine Pflegedienstleitung und eine Stellvertretung angestellt.

Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 9

Grundlagen zu Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Finanzierung

Die Aufwendungen und Erträge der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan der Evangelischen Diakoniestation Aidlingen veranschlagt. Er ist Anlage des Haushaltsplans der Evangelischen Kirchengemeinde Aidlingen.

Der Jahresabschluss ist nach Ende des Rechnungsjahres innerhalb von sechs Monaten aufzustellen. Er enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen zu wesentlichen Vorgängen.

Die Buchhaltung der Station ist nach den Grundsätzen der kirchlichen Haushaltsordnung zu führen und muss den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

Aufwendungen für die Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden finanziert durch:

- a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträgern und von Selbstzahlern
- b) Zuweisungen des Krankenpflegefördervereins
- c) Spenden und sonstige Einnahmen
- d) eventuell gewährten Zuschüssen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, Finanzierung und Liquidität der Diakoniestation schließen die Vertragspartner eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der Diakoniestation wird allen Mitgliedern des Diakoniestationsausschusses rechtzeitig vor einer Beschlussfassung zur

Kenntnis zugeleitet. Die Vertragspartner sind berechtigt nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation zu nehmen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien der Vertragspartner und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 15. April 2003 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unter den übrigen Vertragspartnern besteht der Vertrag fort und ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei einer Kündigungsabsicht des Vertrags durch die Evangelische Kirchengemeinde Aidlingen müssen die Vertragspartner rechtzeitig über diesbezügliche Entscheidungsprozesse informiert werden.

Die Kirchengemeinde Aidlingen verpflichtet sich für diesen Fall, eine geregelte Übergabe – entweder auf einen der anderen Vertragspartner als Träger oder eine andere Trägereinrichtung – vorzubereiten und die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen. Bei der Nachfolge in der Trägerschaft ist eine Form anzustreben, die das diakonische Profil der Arbeit im Sinne der Präambel auch zukünftig gewährleistet.

(4) Über eine notwendige Anpassung dieses Vertrages und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart nach billigem Ermessen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Diakoniestation fällt das bei Vertragsbeginn eingebrachte bzw. vorhandene Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Aidlingen zurück.

Das Vermögen ist unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Wirkungsbereich der Diakoniestation zu verwenden.

(6) Diese Vereinbarung ersetzt das Organisationsstatut vom 1. Januar 1979.

Aidlingen, den 1. April 2003

## Dienstnachrichten

- Herr Dr. Matthias Ahrens wurde mit Wirkung vom 4. November 2001 gemäß § 74 a Württ. Pfarrergesetz in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen; ihm wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt in der Gesamtkirchengemeinde und im Kirchenbezirk Bad Cannstatt übertragen.
  - Frau Jessica Dannenmann wurde mit Wirkung vom 13. Oktober 2002 gemäß § 74 a Württ. Pfarrergesetz in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen; ihr wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt in der Kirchengemeinde Ludwigsburg Kreuzkirche übertragen.
  - Pfarrerin z. A. Ulrike Haas-Schemske, derzeit gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Mutlangen, Dek. Schwäbisch Gmünd, ernannt.
  - Pfarrer z. A. Martin Süßer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Döflingen, Dek. Böblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
  - Der Landesbischof hat nach Beschluss des Landeskirchenausschusses, mit Wirkung vom 15. Juni 2003, Herrn Oberregierungsrat Erwin Hartmann, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Mitglied des Oberkirchenrats in Stuttgart mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat berufen.
  - Pfarrer Klaus-Dieter Buss, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Wolfenhausen, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
  - Pfarrer Norbert Stahl in Schalksmühle/Westfalen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Bolheim, Dek. Heidenheim, ernannt.
  - Herrn Detlef Krause, Direktor bei der Liebenzeller Mission, wurde mit sofortiger Wirkung der Titel Pfarrer verliehen.
  - Pfarrer Dr. Johannes-Christoph von Bühler, auf der Pfarrstelle Heimerdingen, Dek. Ditzingen, wird mit Wirkung vom 1. August 2003 zum Schuldekan und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Ludwigsburg und Besigheim ernannt.
- Der Landesbischof hat
- a) ernannt:
- mit Wirkung vom 1. November 2002
  - Pfarrerin Gesine Popp, auf der Pfarrstelle Asemwald-Schönberg, Dek. Degerloch, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Evang. Kirchenbezirk Bernhausen, Dek. Bernhausen“, zugeordnet ist;
  - mit Wirkung vom 20. Mai 2003
  - Kirchenverwaltungsamtsrätin Ulrike Seibold bei der Evang. Akademie Bad Boll, zur Kirchenverwaltungsoberratsrätin;
  - mit Wirkung vom 1. Juni 2003
  - Pfarrerin Barbara Brückner-Walter, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat Mainhardt, Dek. Schwäbisch Hall“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle an der Lutherkirche in Nürtingen, Dek. Nürtingen;
  - mit Wirkung vom 1. Juli 2003
  - Kirchenverwaltungsoberratsrätin Ute Kauffmann bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsfrau;
  - Kirchenverwaltungsoberratsrätin Gabriele Weller beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsfrau;
  - Pfarrerin Ingetraud Niethammer, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf der Pfarrstelle Abtsgmünd-Neubronn, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Weipertshofen, Dek. Crailsheim;
  - Pfarrer Wolfram Niethammer, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf der Pfarrstelle Abtsgmünd-Neubronn, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Rechenberg, Dek. Crailsheim;
  - Pfarrer Rainer Schmid, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Zwiefalten auf dem ehemaligen Parochialvikariat Hayingen, Dek. Münsingen“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Hayingen, Dek. Münsingen;
- mit Wirkung vom 1. August 2003
- Kirchenverwaltungsinspektorin Dorothee Ehrmann bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Crailsheim, zur Kirchenverwaltungsoberratsrätin;
  - Pfarrer Eyub Aksoy, auf der Pfarrstelle Immendingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle I in Bönningheim, Dek. Besigheim;
- mit Wirkung vom 1. September 2003
- Pfarrer Ulrich Adt, auf der Pfarrstelle II in Gärtringen, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle I in Gärtringen, Dek. Herrenberg;
  - Pfarrer Konrad Autenrieth, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Wangen im Allgäu, Dek. Ravensburg“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Stetten im Remstal, Dek. Waiblingen;
  - Pfarrer Rainer Baumann, auf der Pfarrstelle Pfitzingen, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Oberteuringen, Dek. Ravensburg;
  - Pfarrer Volker Bleil, auf der Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Geislingen, Dek. Geislingen, auf die Pfarrstelle an der Paul-Gerhardt-Kirche in Ulm, Dek. Ulm;
  - Pfarrer Eberhard Gläser, auf der Pfarrstelle II in Renningen, Dek. Leonberg, auf die Pfarrstelle Wannweil, Dek. Reutlingen;
  - Pfarrer Timmo Hertneck, auf der Pfarrstelle West an der Martinskirche in Metzingen, Dek. Bad Urach, auf die Pfarrstelle I an der Stadtkirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen;
  - Pfarrer Bernd Hofmann, auf der Pfarrstelle Finsterlohr, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Großbaldorf, Dek. Schwäbisch Hall;
  - Pfarrer Martinus Kuhlo, auf der Pfarrstelle im Arbeitsbereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt der Evang. Akademie Bad Boll, auf die Pfarrstelle Mitte in Uhingen, Dek. Göppingen;
  - Pfarrerin Elisabeth Kunze-Wünsch, derzeit beurlaubt, auf die Krankenhauspfarrstelle VIII in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- mit Wirkung vom 15. September 2003
- Pfarrer Walter Bäuerle, auf der Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche in Neckarsulm, Dek. Neuenstadt am Kocher, auf die Pfarrstelle Ellrichshausen, Dek. Crailsheim;
- b) in den Ruhestand versetzt:
- mit Wirkung vom 1. Mai 2003
  - Pfarrer Paul Weber, auf der Pfarrstelle an der Stadtkirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen;
- mit Wirkung vom 15. Juni 2003
- Pfarrer Helmut Wirth, auf der Pfarrstelle Wildenstein, Dek. Crailsheim;
- mit Wirkung vom 1. August 2003
- Pfarrer i. W. Reinhard Brandhorst, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Referatsleiter des Referates 1.1 beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Ablauf des 31. August 2003

- Kirchenverwaltungsamtman Adam Judt beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend;
- Kirchenoberverwaltungsdirektor Heinz-Peter Reith beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 31. Mai 2003 Pfarrer i. R. Otto Kappus, früher auf der Pfarrstelle Oferdingen, Dek. Reutlingen;
- am 3. Juni 2003 Pfarrer i. R. Eduard Drgala, früher auf der Pfarrstelle Ottenhausen, Dek. Neuenbürg.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)